



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Öffentlicher Dienst
20/ME XV GP - Ministerialen Amt (gesamtes Original)

20/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920 196/2-II/A/1/85

lt. Verteiler

Gesetzesentwurf	
Zl.	90 - GE/19 85
Datum	1985 10 25
Verf. Nr.	28-10-85 Ende

DRINGEND

L. Oitzwanger

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Weinmann

2378

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
Entwurf einer BDG-Novelle 1985;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer BDG-Novelle 1985 sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

12. November 1985

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hiervon in Kenntnis zu setzen.

24. Oktober 1985
Für den Bundeskanzler:
STIERSCHNEIDER

F.H.A.:

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Österreichischen Bundestheaterverband

E n t w u r f

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1985, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1985)
und das Richterdienstgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1985, wird wie folgt
geändert:

1. § 65 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als
25 Jahren,
2. 36 Werktage
 - a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren,
 - b) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der
Dienstklasse VIII oder IX sowie für den Beamten einer
anderen Besoldungsgruppe, dessen Gehalt zuzüglich der
ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage
zum Ruhegenuß begründenden Zulagen um höchstens 25 S
unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der
Allgemeinen Verwaltung liegt."

- 2 -

2. Im § 137 Abs. 1 wird der Ausdruck "des Bundesstrombauamtes" durch den Ausdruck "der Wasserstraßendirektion, der Bundesbaudirektion Wien" ersetzt.

3. Anlage 1 Z 1.2 lautet:

"1.2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die die im § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen."

4. In der Anlage 1 wird der Z 4.3 lit. c in der Spalte "Erfordernis" angefügt:

"die Zulassung zu dieser Grundausbildung ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird;"

5. Anlage 1 Z 30.2 lit. b lautet:

"b) im Fernmeldedienst als
Leiter eines Fernmeldebauamtes,
Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
Leiter des Kabelbauamtes,
Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
Leiter der Fernmeldezeugverwaltung,
Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter
(ausgenommen das Fernmeldebauamt Haustechnik Wien)."

- 3 -

6. Anlage 1 Z 31.2 lautet:

"31.2. Verwendung im Fernmeldedienst als
Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der
Fernmeldezeugabteilung) in einem Fernmeldebauamt, in
einem Fernmeldebetriebsamt, im Kabelbauamt (ausgenommen
Abteilungsleiter I), im Fernsprechbetriebsamt oder in
der Fernmeldezentralbauleitung."

7. In der Anlage 1 Z 31.4 lit. c wird das Wort
"Telegraphenbauamtes" durch das Wort "Fernmeldebauamtes" ersetzt.

8. In der Anlage 1 Z 32.2 lit. c wird das Wort
"Telegraphenzeugabteilung" durch das Wort "Fernmeldezeugabteilung"
ersetzt.

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1984, wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 1 lautet:

"(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate
gedauert, so beträgt der Erholungsurlaub in jedem Kalenderjahr:

1. 30 Werktage für Richteramtsanwärter,
2. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren,
3. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 14 oder mehr Jahren,
4. 36 Werktage bei einer Dienstzeit von 25 oder mehr Jahren
und für die Richter der Gehaltsgruppe III sowie für die
Richter mit festem Gehalt."

- 4 -

Artikel III

(1) Abweichend vom Art. I Z 1 beträgt das Urlaubsausmaß von Beamten mit einem Dienstalster von weniger als 18 Jahren für das Kalenderjahr 1985 anstelle von 30 Werktagen 28 Werktage.

(2) Abweichend vom Art. II beträgt das Urlaubsausmaß

1. der Richteramtsanwärter und
2. der Richter mit einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren

für das Kalenderjahr 1985 anstelle von 30 Werktagen 28 Werktage.

(3) Art. IV Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983 bleibt unberührt.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATTProblem:

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1983 werden für den Bereich der Privatwirtschaft sowohl der Mindesturlaub als auch der Höchsturlaub in drei Jahrestappen - beginnend mit 1. Jänner 1984 - angehoben. Für die Bundesbediensteten wurde eine vergleichbare Änderung des Urlaubsrechtes durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 137/1983 und 395/1984 eingeleitet.

Ziel:

Anhebung der Urlaubsausmaße für Bundesbedienstete im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Etappe in der Privatwirtschaft.

Inhalt:

Erhöhung des Mindesturlaubes auf fünf und des Höchsturlaubes auf sechs Wochen in zwei Etappen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Kosten der Urlaubsregelung betragen im öffentlichen Dienst bei voller Auswirkung auf dem Planstellensektor

1. für die Zeit ab 1. Jänner 1985 180 Millionen Schilling je Kalenderjahr und
2. für die Zeit ab 1. Jänner 1986 zusätzlich 70 Millionen Schilling je Kalenderjahr.

Diese rechnerischen Kosten sind jedoch nur als Obergrenze zu werten. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, daß durch organisatorische Maßnahmen eine wesentliche Kostensenkung erzielt werden kann. Auch im gegenständlichen Fall soll versucht werden, die tatsächlichen Mehrkosten erheblich geringer zu halten.

Die übrigen Regelungen des Entwurfes sind nicht mit Mehrkosten verbunden.

- 3 -

E r l ä u t e r u n g e nZu den Artikeln I Z 1 und III Abs. 1:

Im BDG 1979 soll das Urlaubsausmaß

1. bei einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren ab
1. Jänner 1985 auf 28 Werktage und ab 1. Jänner 1986 auf
30 Werktage,
2. ab einem Dienstalter von 25 Jahren ab 1. Jänner 1985 auf
36 Werktage

angehoben werden

Artikel III Abs. 1 enthält die Etappenregelung für das
Kalenderjahr 1985.

Zu Artikel I Z 2:

Hier wird die Umbenennung des Bundesstrombauamtes in
"Wasserstraßendirektion" und der Bundesgebäudeverwaltung Wien in
"Bundesbaudirektion Wien" berücksichtigt.

Zu Artikel I Z 3:

Anlage 1 Z 1.2 sah bisher als Ersatz des
Ernennungserfordernisses des Abschlusses eines Hochschulstudiums
der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und
Wirtschaftswissenschaften die Summe folgender Erfordernisse vor:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule,
- b) zehn Jahre Bundesdienstzeit,
- c) wirksame Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu
erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen
erheblich überschritten hat, und
- d) erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden
Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten
Aufstiegskurses.

- 4 -

Da die unter lit. a bis c angeführten Erfordernisse gemäß § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, ohnehin ein Zulassungserfordernis zu dem in lit. d angeführten Aufstiegskurs darstellen, ist ihre weitere Anführung als Ernennungserfordernisse entbehrlich.

Zu Artikel I Z 4:

Diese Bestimmung trägt der Notwendigkeit einer Auswahl der für die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D - Dienst in Unteroffiziersfunktion geeigneten Bewerber Rechnung.

Zu Artikel I Z 5 bis 8:

Hier wird die Umbenennung des Telegraphenbauamtes in "Fernmeldebauamt", der Telegraphenzeugverwaltung in "Fernmeldezeugverwaltung", einer Telegraphenzeugabteilung in "Fernmeldezeugabteilung" und des Telegraphenbauamtes 4 in "Fernmeldebauamt Haustechnik Wien" berücksichtigt.

Zu den Artikeln II und III Abs. 2:

Das Urlaubsausmaß für Richteramtsanwärter und für Richter mit einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren soll ab 1. Jänner 1985 auf 28 Werktage und ab 1. Jänner 1986 auf 30 Werktage angehoben werden.

Artikel III Abs. 2 enthält die Etappenregelung für das Kalenderjahr 1985.

Zu Artikel III Abs. 3:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die Behaltekláuseln des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983 weiterhin gelten. Beamte, die unter diese Bestimmungen fallen, behalten daher den Anspruch auf das Urlaubsausmaß in der Höhe von 32 Werktagen.

- 5 -

Zu Artikel IV:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

neu	alt
BDG 1979	BDG 1979

Art. I Z 1:

- § 65. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
1. 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
 2. 36 Werktage
 - a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren,
 - b) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII oder IX sowie für den Beamten einer anderen Besoldungsgruppe, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenusfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenus begründenden Zulagen um höchstens 25 S unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt.

- § 65. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
1. 26 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren,
 2. 30 Werktage bei einem Dienstalter von 18 Jahren,
 3. 34 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren,
 4. 36 Werktage
 - a) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII nach einem Dienstalter von 30 Jahren sowie für den der Dienstklasse VIII oder IX,
 - b) für den Beamten einer anderen Besoldungsgruppe, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenusfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenus begründenden Zulagen um höchstens 25 S unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt.

Art I Z 2:

§ 137. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
--------------------	------------------------

...	
Leiter der Wasserstraßendirektion, der Bundesbaudirektion Wien oder einer Bundesgebäudeverwaltung	Baudirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
...	

§ 137. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
--------------------	------------------------

...	
Leiter des Bundesstrombauamtes oder einer Bundesgebäudeverwaltung	Baudirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
...	

Art. I Z 3:

1.2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die die im § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

1.2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die Erfüllung aller nachstehend angeführten Erfordernisse ersetzt:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule,
- b) zehn Jahre Bundesdienstzeit,
- c) wirksame Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, und
- d) erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses.

neu

alt

Art. I Z 44. VERWENDUNGSGRUPPE D
(Mittlerer Dienst)Ernennungserfordernisse:

...

4.3.

Für die Verwendung	Erfordernis
--------------------	-------------

...

c) im Dienst in Unteroffiziersfunktion

eine vierjährige Verwendung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D oder H 3; die Zulassung zu dieser Grundausbildung ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird;

...

Art. I Z 5:30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1Ernennungserfordernisse:

...

30.2. Verwendung

a) ...

b) im Fernmeldedienst als

Leiter eines Fernmeldebauamtes,

Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,

Leiter des Kabelbauamtes,

Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,

Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,

Leiter der Fernmeldezeugverwaltung,

Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter (ausgenommen das Fernmeldebauamt Haustechnik Wien).

4. VERWENDUNGSGRUPPE D
(Mittlerer Dienst)Ernennungserfordernisse:

...

4.3.

Für die Verwendung	Erfordernis
--------------------	-------------

...

c) im Dienst in Unteroffiziersfunktion

eine vierjährige Verwendung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D oder H 3;

...

30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1Ernennungserfordernisse:

...

30.2. Verwendung

a) ...

b) im Fernmeldedienst als

Leiter eines Telegraphenbauamtes,

Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,

Leiter des Kabelbauamtes,

Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,

Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,

Leiter der Telegraphenzeugverwaltung,

Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter (ausgenommen das Telegraphenbauamt 4).

Art. I Z 6 und 7:31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2Ernennungserfordernisse:

...

31.2. Verwendung im Fernmeldedienst als

Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeugabteilung) in einem Fernmeldebauamt, in einem Fernmeldebetriebsamt, im Kabelbauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I), im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung.

...

31.4. Verwendung

...

c) im Fernmeldedienst als

Leiter einer in Z 31.2 angeführten technischen Abteilung, Leiter der Technischen Stelle eines Fernmeldebauamtes, eines Fernmeldebetriebsamtes, des Kabelbauamtes oder des Fernsprechbetriebsamtes,

Leiter des Fernamtes Wien,

Leiter einer Bau- und Planungsstelle.

31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2Ernennungserfordernisse:

...

31.2. Verwendung im Fernmeldedienst als

Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Telegraphenzeugabteilung) in einem Telegraphenbauamt, in einem Fernmeldebetriebsamt, im Kabelbauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I), im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung.

...

31.4. Verwendung

...

c) im Fernmeldedienst als

Leiter einer in Z 31.2 angeführten technischen Abteilung, Leiter der Technischen Stelle eines Telegraphenbauamtes, eines Fernmeldebetriebsamtes, des Kabelbauamtes oder des Fernsprechbetriebsamtes,

Leiter des Fernamtes Wien,

Leiter einer Bau- und Planungsstelle.

- 7 -

neu

alt

Art. I Z 8:32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3Ernennungserfordernisse:

...

32.2. Verwendung

...

- c) im Fernmeldedienst als
 Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
 Leiter einer Entstörungsstelle,
 Leiter einer Fernmeldezeugabteilung,
 Mitarbeiter/Planung,
 Systemspezialist,
 Mitarbeiter/Beschaffung.

Richterdienstgesetz

Art. II:

§ 72. (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so beträgt der Erholungsurlaub in jedem Kalenderjahr:

1. 30 Werktage für Richteramtsanwärter,
2. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren,
3. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 14 oder mehr Jahren,
4. 36 Werktage bei einer Dienstzeit von 25 oder mehr Jahren und für die Richter der Gehaltsgruppe III sowie für die Richter mit festem Gehalt.

32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3Ernennungserfordernisse:

...

32.2. Verwendung

...

- c) im Fernmeldedienst als
 Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
 Leiter einer Entstörungsstelle,
 Leiter einer Telegraphenzeugabteilung,
 Mitarbeiter/Planung,
 Systemspezialist,
 Mitarbeiter/Beschaffung.

Richterdienstgesetz

§ 72. (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so beträgt der Erholungsurlaub in jedem Kalenderjahr:

1. 26 Werktage für Richteramtsanwärter,
2. 26 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren,
3. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 14 oder mehr Jahren,
4. 36 Werktage bei einer Dienstzeit von 25 oder mehr Jahren und für die Richter der Gehaltsgruppe III sowie für die Richter mit festem Gehalt.

